



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.229

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Matti, Gelterfingen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1382/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kostentransparenz bei Vorstössen im Grossen Rat (finanzielle Folgeabschätzung)

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Geschäften, die den Haushalt einmalig oder wiederkehrend belasten und die dem Grossen Rat unterbreitet werden,

1. aufzuzeigen, was die Initial-/Investitionskosten bei der Überweisung des Vorstosses sind
2. abzuschätzen, welche jährlich wiederkehrenden Kosten der Vorstoss nach sich zieht
3. wenn möglich auf Alternativen hinzuweisen, welche die Staatsrechnung weniger belasten

Begründung:

Im Grossen Rat werden in jeder Session Dutzende von Vorstössen behandelt. Es wird ausgiebig über Sinn und Unsinn diskutiert. Oft werden auch finanzielle Argumente genutzt, obwohl die notwendigen Grundlagen hierfür zu diesem Zeitpunkt weder durch die Vorstösser noch durch die zuständigen Stellen erarbeitet worden sind.

Eine vernünftige Abwägung der Geschäfte beinhaltet auch eine finanzielle Betrachtung der Vorstösse mit Auswirkung auf den Haushalt. Auch der Hinweis keine «finanziellen Auswirkungen» ist eine Formulierung einer ersten finanziellen Abschätzung und für den Parlamentarier wertvoll.

Der Kanton Bern gehört mit seinen Finanzen im interkantonalen Vergleich nicht zu den führenden Kantonen, obwohl bei der Steuerbelastung eher die rote Laterne als Goldmedaille zum Greifen nah ist.

Es ist unumgänglich, dass den Mitgliedern des Grossen Rates die für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen, eben auch eine Aussage zu den Kosten, in den Unterlagen bereitgestellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin regt an, dass der Regierungsrat bei der Beantwortung von Vorstössen eine finanzielle Folgeabschätzung vornimmt. Sie begründet dies damit, dass es unumgänglich sei, den Mitgliedern des Grossen Rates mit den für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen auch eine Aussage zu den Kosten bereitzustellen.

Die Grossratsgesetzgebung kennt die folgenden parlamentarischen Vorstösse: Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen (Art. 61 Abs. 1 GRG). Da die Motionärin auf die Entscheidungsfindung im Grossen Rat Bezug nimmt, ist davon auszugehen, dass das Anliegen lediglich diejenigen Vorstösse betrifft, bei denen eine Diskussion im Grossen Rat stattfindet (d.h. Motionen, Finanzmotionen und Postulate). Nicht betroffen sind damit Interpellationen und Anfragen, bei denen ein schriftliches Verfahren vorgesehen ist und der Grosse Rat keine Entscheidungen trifft und Aufträge erteilt (vgl. Art. 90 Abs. 1 GO).

Nach Einreichung einer Motion oder eines Postulats hat der Regierungsrat das jeweilige Anliegen zu prüfen und innert sechs Monaten schriftlich dazu Stellung zu nehmen (Art. 68 Abs. 1 GRG). Finanzmotionen sind innert zweier Monate zu beantworten (Art. 68 Abs. 2 GRG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 GO). Mit der Antwort stellt der Regierungsrat Antrag auf Annahme, Ablehnung oder Abschreibung (Art. 72 Abs. 2 GO) und begründet seine Haltung.

Die Motionärin verlangt, dass sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme für den Fall, dass der betreffende Vorstoss überwiesen wird, zu den Initial-/Investitionskosten sowie den jährlich wiederkehrenden Kosten äussert. Ausserdem hat er wenn möglich auf Alternativen hinzuweisen, welche die Staatsrechnung weniger belasten (Ziff. 1-3).

Der Grosse Rat befassete sich letztmals im Rahmen der Behandlung der Motionen 256-2014¹ und 098-2017² mit den Umsetzungskosten von parlamentarischen Vorstössen. Die Motionen wurden im fraglichen Punkt jeweils angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.³ Der Regierungsrat hält grundsätzlich an seinen Antworten auf die damaligen Motionen fest.

Wie bereits in der Antwort auf die Motion 098-2017 festgehalten, teilt der Regierungsrat das Bedürfnis der Motionärin, mögliche finanzielle Konsequenzen von Motionen und Postulaten frühzeitig zu kennen. Insbesondere vor dem Hintergrund von Sparbemühungen soll das Parlament in Kenntnis potentieller unmittelbarer und mittelbarer Kostenfolgen von Vorstössen über diese befinden. Der Regierungsrat äussert sich daher bereits heute in seinen Vorstossantworten zu den direkten und indirekten finanziellen Folgen, die im Falle einer Umsetzung der Aufträge bzw. Prüfaufträge des Grossen Rates entstehen würden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass innert der Frist zur Erarbeitung der Regierungsantwort nur sehr beschränkt vertiefte Abklärungen zu den Kostenfolgen möglich und auch sinnvoll sind. Insbesondere umfassendere parlamentarische Aufträge – etwa betreffend die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen – können auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden. Die Umsetzungsvarianten werden nach der Überweisung vertieft geprüft und konkretisiert. In aller Regel können daher auch die finanziellen Folgen eines Vorhabens im Zeitpunkt der Auftragserteilung lediglich in Form von groben Schätzungen umschrieben werden. Schwierig dürfte es oft insbesondere sein, eine Schätzung der «jährlich wiederkehrenden» Kosten abzugeben. Aus denselben Überlegungen verpflichten Artikel 66 bis 68 GO den Regierungsrat, zu

¹ Vgl. Motion 256-2014 Trüssel (Trimstein, glp), Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz.

² Vgl. Motion 098-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP), Regierungsratsantworten müssen finanzielle Konsequenzen aufzeigen.

³ Vgl. Ziff. 1 der Motion 256-2014 und Motion 098-2017.

jedem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag, Grundsatzbeschluss und Ausgabenbeschluss einen Vortrag zu erarbeiten, der auch die finanziellen Auswirkungen aufzeigt, damit die Kostenfolgen etwa von parlamentarischen Rechtsetzungsaufträgen *bei Vorliegen des konkreten Gesetzesentwurfs*, d.h. bei der ersten Lesung diskutiert werden können.

Was die Finanzmotionen betrifft, so dürften die ungefähren finanziellen Folgen zum Teil schon aus dem Begehren an sich ersichtlich sein. Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen (Art. 64 Abs. 1 GRG). Wenn eine Finanzmotion somit verlangt, dass in einem gewissen Bereich ein bestimmter Betrag höher budgetiert wird, so sind die ungefähren finanziellen Folgen der Finanzmotion abschätzbar und der Regierungsrat wird sich in seiner Antwort auch zu den Kostenfolgen äussern.⁴

Zusammengefasst wird der Regierungsrat seine bisherige Praxis konsequent fortsetzen und die Kostenfolgen eines Vorstosses wo immer möglich darstellen und beziffern sowie auf mögliche Alternativen, die die Staatsrechnung weniger belasten, hinweisen. Er beantragt daher dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Vgl. zum Beispiel Finanzmotion 255-2014 (Sollberger, glp), Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern.